[AZA 0/2]
5C.14/2002/min

II. Z I V I L A B T E I L U N G **********

20. Februar 2002

Es wirken mit: Bundesrichter Bianchi, Präsident der II. Zivilabteilung,
Bundesrichter Meyer, Bundesrichterin Hohl und
Gerichtsschreiber Schett.
_____

In Sachen
A._____, Kläger und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Arnold Weber, Waisenhausstrasse 14,9000 St. Gallen,

gegen

1. C._____,
2. D._____,
3. E._____,
4. F._____,
5. G._____,
6. H._____,
7. I._____,
8. K._____, Beklagte und Berufungsbeklagte, alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Markus Wick, Bachmattweg 1, 5070 Frick,

betreffend
Erbteilung, hat sich ergeben:

A.- Am 8. November 1995 schlossen die Parteien vor dem Präsidenten des Bezirksgerichts X._____ in einem Erbteilungsverfahren folgenden Vergleich (im Folgenden: Vergleich):

"II. Erbvorbezüge
Die Parteien einigen sich auf die nachstehend aufgeführten
Erbvorbezüge und anerkennen deren Ausgleichungspflicht
im Sinne von Art. 626 Abs. 2 ZGB. Stich- tag der Abrechnung bildet der 1. Januar 1992.

2.1
Die Witwe des verstorbenen Nachkommen L._____,
M._____, hat von den Erblassern 1972 ein unverzinsliches
Darlehen im Betrag von Fr. 50'000.– erhalten
1972 (Darlehen) Fr. 50'000.–

2.2
F._____ hat im Jahre 1982 Fr. 30'000.– und im Jahre
1988 Fr. 50'000.– an Erbvorbezügen erhalten.
1982 (Erbvorbezug) Fr. 30'000.–
1988 (Erbvorbezug) Fr. 50'000.– Fr. 80'000.–

2.3
N._____ hat im Laufe der Jahre Erbvorbezüge in Höhe

von gesamthaft Fr. 156’800.– erhalten.
ab 1972 (Erbvorbezug) Fr. 156’800.–

2.4
I._____ hat 1965 Fr. 5’000.–, 1980 Fr. 20’000.–, 1981 Fr. 5’000.– und 1982 Fr. 50’000.– an Erbvorbezügen erhalten.
1965 (Erbvorbezug) Fr. 5’000.–
1980 (Erbvorbezug) Fr. 20’000.–
1981 (Erbvorbezug) Fr. 5’000.–
1982 (Erbvorbezug) Fr. 50’000.– Fr. 80’000.–

2.5
K._____ hat 1964 Fr. 8’000.– für Aussteuer und 1981 Fr. 5’000.–, 1982 Fr. 50’000.– an Erbvorbezügen und 1988 Fr. 10’000.– als Darlehen erhalten. Das per 1970 ausgerichtete Darlehen in Höhe von Fr. 30’000.– ist im April 1977 zurückbezahlt worden, weshalb eine Anrechnung entfällt.
1964 (Aussteuer) Fr. 8’000.–
1981 (Erbvorbezug) Fr. 5’000.–
1982 (Erbvorbezug) Fr. 50’000.–
1988 (Darlehen) Fr. 10’000.– Fr. 73’000.–

2.6
A._____ tätigte mit den Erblassern nachstehende Rechtsgeschäfte. Seine Bezüge sind wie folgt auszugleichen:

a) Beide Erblasser haben seinerzeit einen Bauernhof in Y._____ gekauft und diesen direkt auf den Namen von A._____ im Grundbuch eintragen lassen.

Der Anrechnungswert beträgt Fr. 157’000.–. Beim Erwerb hat A._____ bei der Hypothekarkasse Fr. 29’000.– an Schulden übernommen und verzinst. Am 18. März 1966 hat er überdies an die Erblasser Fr. 20’000.– überwiesen. A._____ hat zudem Fr. 20’200.– an Zinsen bezahlt. Somit sind ihm aus dieser Transaktion Fr. 87’800.– anzurechnen.

b)Für den Neubau der Scheune auf ”Z._____” hat der Erblasser im Jahre 1985 A._____ Rechnungen in Höhe von Fr. 31’430.– bezahlt, was zur Ausgleichung gebracht wird.

c)Im Jahre 1987 hat A._____ ein Darlehen von Fr. 18’500.– erhalten; auf die Einforderung des Zinses wird verzichtet.
Anrechnung Y._____ Fr. 87’800.–
1985 (Erbvorbezug) Fr. 31’400.–
1987 (Darlehen) Fr. 18’500.– Fr. 137’700.–

2.7

Gesamthaft sind Fr. 577’500.– zur Ausgleichung zu bringen. Über die genannten Beträge hinaus hat keine der Parteien Ausgleichungen zu leisten.

III Lidlohnansprüche und Forderungen der Miterben

3.1
A._____ beansprucht als Lidlohn für seine Tätigkeit in den Jahren 1954 - 1965 im Landwirtschaftsbetrieb und im Pferdehandel der Eltern Fr. 40’000.–. Überdies steht ihm der Betrag von Fr. 35’000.– zu für seine wöchentlich zwei bis drei Fahrten von 1965 - 1981 für und mit seinem Vater. Im weiteren stehen ihm pauschal Fr. 83’000.– zu für Rückerstattung der in den Betrieb getätigten Investitionen, für Stroh- und Heulieferungen an die väterliche Pferdehandlung samt entsprechender Arbeiten, für weitere Warenlieferungen sowie für nachträgliche AHV/IV/EO-Forderungen betreffend seinen Lidlohn. Seine Forderung beläuft sich gesamthaft auf Fr. 158’000.–.
4. Zusammenfassend betragen die Lidlohnansprüche und Forderungen der Miterben Fr. 158’000.–.

IV Vermögensstatus

A. Aktiven

1. Kapitalien (inkl. Zins) per 31.12.1991Fr. xxxxxxx.–
2. Gewährte Erbvorbezüge Fr. 577’500.–
3. Kaufpreisrestanz-Forderung gegen-
über B._____ aus dem Kauf- vertrag aus dem Jahre 1981 über Fr. 175’000.– samt Zins seit

01.01.1988 ca.Fr. 210’000.–

4. Landwerte
- Parz. yyy + xxx (Steuerwert) ca.Fr. 183’500.–
- Chalet (geschätzt) ca.Fr. 420’000.–

Total Aktiven Fr.....

B. Passiven

1. Forderungen der Miterben
- A._____ Fr. 158’000.–
2. Entschädigung B._____ Fr. 33’000.–
3. Bemühungen Notar O._____ nach Zeitaufwand gemäss Abrechnung ca.Fr. 7’000.–
4. Teilungsliquidation inkl. Unkosten ca.Fr. 75’000.–
5. Grabunterhalt ca. Fr. 4’000.–
6. Rückstellung Änderung Grab ca. Fr. 3’000.–

Total Passiven Fr.xxxxxxxxxxx

C. Reinvermögen

Aktiven ca. Fr.
Passiven ca. Fr.
Reinvermögen Fr.....

V Erbaufteilung

Jeder Stamm beansprucht einen Sechstel des Reinvermögens
von ca. Fr. , was einen Betrag von
Fr. ergibt.

Die Miterbin G._____ verzichtet auf Fr. 20'000.– aus ihrem Erbteil; diese Fr. 20'000.– werden der Miterbin F._____ gutgeschrieben.

Dadurch erhöht sich der Erbanteil von F._____
um Fr. 20'000.–, der Anteil von G._____ vermin- dert sich um diesen Betrag.

Unter Berücksichtigung der Erbvorbezüge ergibt eine
erste grobe Schätzung die nachstehenden Ansprüche:

5.1
Erben des L._____ Fr.
abzüglich Fr. 50'000.– Fr.....

5.2
F._____ Fr.
abzüglich Fr. 80'000.– Fr.....

5.3
Erben des N._____ Fr.
abzüglich Fr. 156'800.– Fr.....

5.4
I._____ Fr.
abzüglich Fr. 80'000.– Fr.....

5.5
K._____ Fr.
abzüglich Fr. 73'000.– Fr.....

5.6
A._____ Fr.
abzüglich Fr. 137'700.– Fr.....

VI Auflösung der Nachlässe

Die Parteien bestimmen für die Liquidierung der beiden
Nachlässe was folgt:

6.1

Der Notar O._____ amtete bis anhin als Verwalter beider Nachlässe. Weitere Befugnisse, wie etwa Vorbereitung von Teilungshandlungen und der Liquidation stehen ihm nicht zu. Seine Tätigkeit endet spätestens mit Rechtskraft des Abschreibungsentscheides. Für seine bisherige Tätigkeit wird er aus dem Nachlass nach notwendigem ausgewiesenen Zeitaufwand mit Fr. 180.– pro Stunde entschädigt.

6.2
Die Parteien beauftragen mit der Durchführung der Erbteilung als Erbschaftsliquidator Herrn Notar P._____.
Dieses Mandat umfasst unter anderem folgende Aufgaben:
- Sofortige Übernahme der Verwaltung des Nachlasses bis zur endgültigen Teilung;
-Sofortige Liquidierung der Vermögenswerte der beiden Nachlässe;
-Gemeinsame Vertretung der Erben im Bankverkehr und gegenüber den Behörden;
- Ausarbeiten und Abschliessen eines detaillierten Teilungsvertrages im Sinne der vorstehenden Vereinbarung;

6.3
Der ausgestellten Vollmacht an den Erbschaftsliquidator kommt im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genereller Charakter zu.

6.4
Die Parteikosten bis zur vollständigen Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung werden wettgeschlagen; nachher belasten sie den Nachlass. Das tarifgemässe Honorar in Höhe von 3 % der Bruttoaktiven des Nachlasses zuzüglich Barauslagen wie Inserate, Photokopien etc. Es können angemessene Vorschüsse bezogen werden.

VII Besondere Vereinbarungen

7.1
Die Teilung der beiden Nachlässe erfolgt der Einfachheit halber so, wie wenn nur ein Nachlass bestehen würde.

7.2
Die Grundstücke sind nach folgender Reihenfolge zu veräussern:

a) durch interne Steigerung innerhalb der Miterben, falls erfolglos
b) durch öffentliche Ausschreibung; falls erfolglos innert nützlicher Frist
c) durch öffentliche Versteigerung.

7.3
A._____ gibt mit vollständiger Unterzeichnung der

vorliegenden Vereinbarung sein Einverständnis zur
Kündigung der Darlehensforderung des Nachlasses gegenüber
seiner Frau B._____, aus Kaufvertrag vom 30.6./20. 7.1981, Seite 4, über Fr. 175'000.– samt
Zins.

7.4
B._____ anerkennt die Schuld gemäss Ziff. 7.3 und
verpflichtet sich zur Zahlung von Fr. 175'000.– zuzüglich
bis dannzumal angelaufenem Zins drei Monate nach
vollständiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7.5
Nach vollständiger Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung
wird im Sinne einer partiellen Teilung der
Betrag von gesamthaft Fr. 600'000.–, je Fr. 100'000.– an jeden Stamm, ausgeschüttet.

7.6
Die Gerichtskosten werden dem Nachlass belastet.

7.8
Nach vollständiger Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung
wird das Verfahren vor Bezirksgericht
X._____ erledigt.. "

Am 14. November 1995 schrieb das Bezirksgericht X._____ das Erbteilungsverfahren gestützt auf diesen Vergleich ab. Eine gegen diesen Beschluss erhobene Appellation beim Obergericht des Kantons Aargau und die gegen den Appellationsentscheid erhobene Berufung beim Bundesgericht blieben ohne Erfolg.

Am 28. Juni 1997 liess Notar P._____ die Grundstücke W._____ Nr. xxx und Nr. yyy unter der Leitung von R._____ versteigern. Der Zuschlag der beiden Grundstücke erfolgte an die Beklagten des vorliegenden Verfahrens als Gesamteigentümer.

B.- Mit Klage vom 14. Mai 1999 stellte der Kläger folgende Rechtsbegehren:

"1. Es sei festzustellen, dass sämtliche Erben, bestehend
aus Kläger und Beklagten, Eigentümer der Grundstücke
Grundbuch W._____ Parz. Nrn. yyy und xxx
seien.

2. Der Grundbuchverwalter des Grundbuches W._____,
Grundbuchamt, V._____, sei anzuweisen, sämtliche
Erben, bestehend aus Kläger und Beklagten, als Eigentümer der Grundstücke Grundbuch W._____
Parz. Nrn. yyy und xxx in das Grundbuch einzutragen.

3. Es sei betreffend die Grundstücke Grundbuch
W._____ Parz. Nrn. yyy und xxx eine interne
Steigerung innerhalb der Miterben gemäss Ziff.
VII/7. 2 lit. a) des Vergleichs vom 8.11.1995
durchzuführen.

4. Es sei betreffend des Nachlassaktivums "Chalet"
Grundstück Grundbuch W._____ Parz. Nr. zzz eine
interne Steigerung innerhalb der Miterben gemäss
Ziff. VII/7. 2 lit. a) des Vergleichs vom 8.11.1995

durchzuführen.

5. Es sei der Stand des Nachlasses (Aktiven und Passiven)
per 31.12.1998 festzustellen.

6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu
Lasten der Beklagten.. ”

Nach Durchführung eines doppelten Schriftenwechsels und Einvernahme verschiedener Personen wies das Bezirksgericht X._____ die Klage ab, soweit es darauf eintrat. Die Appellation wies das Obergericht des Kantons Aargau am 2. November 2001 ab.

C.- Mit Eingabe vom 14. Januar 2002 hat A._____ Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Berufung sei gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben. Im Weiteren sei die Klage gutzuheissen, eventuell die Streitsache zur weiteren Abklärung des Sachverhalts zurückzuweisen. Es sind keine Antworten eingeholt worden.

D.- Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde mit Urteil vom heutigen Tag abgewiesen, soweit darauf einzutreten war.
Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Der Kläger macht geltend, das Nichteintreten auf Klagebegehren 5 verletze Bundesrecht. In seinem Klagebegehren 5 hat der Kläger verlangt, es sei der Stand des Nachlasses (Aktiven und Passiven) per 31. Dezember 1998 festzustellen.

a) Das Obergericht hat im angefochtenen Urteil dazu ausgeführt, wie ein Urteil erwachse auch ein Abschreibungsbeschluss, der auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs ergangen sei, in materielle Rechtskraft. Dem Abschreibungsbeschluss komme dabei die gleiche Rechtskraftwirkung zu wie dem Urteil, welches er ersetze. Das Klagebegehren 5 erweise sich damit als abgeurteilte Sache, wenn es vom gerichtlichen Vergleich erfasst sei. Der Vergleich stelle inhaltlich einen Erbteilungsvertrag dar. Es würden darin der Nachlass von S._____ und L._____ insbesondere bezüglich der Ansprüche einzelner Erben gegen den Nachlass und die Quoten der Erben festgestellt sowie die Modalitäten der Auflösung und Verteilung des Nachlasses festgelegt. Soweit der Kläger in Klagebegehren 5 verlange, dass der Stand des Nachlassvermögens festzustellen sei, sei die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Klage eingetreten, weil der Nachlass bereits im Vergleich rechtskräftig festgestellt worden sei und der Kläger kein schützenswertes Interesse daran habe, das Nachlassvermögen erneut per 31. Dezember 1998 feststellen zu lassen.

b) Der Kläger vertritt demgegenüber die Meinung, es handle sich beim Vergleich lediglich um eine partielle oder beschränkte Erbteilung. Vieles sei noch offen geblieben und Notar P._____ habe im Vergleich einen rein privatrechtlichen Auftrag zur Durchführung der Erbteilung erhalten. Da weder die Erbmasse, noch die Teilungsmasse im Vergleich festgestellt worden sei, verletze die Auffassung der Vorinstanz, der Nachlass sei bereits im Vergleich rechtskräftig festgestellt worden und der Kläger habe kein schutzwürdiges Interesse daran, das Nachlassvermögen erneut feststellen zu lassen, Bundesrecht.

c) Da der Feststellungsanspruch dem Bundesrecht unterliegt, ist die Frage, ob die Einrede der beurteilten Sache einem Eintreten entgegensteht, bundesrechtlicher Natur, so dass sie im Berufungsverfahren geprüft werden kann (BGE 101 II 375 E. 1 S. 377; 119 II 89 E. 2a mit Hinweisen).

d) Bereits mit Klage vom 9. November 1992, welche schliesslich zum Vergleich vom 8. November 1995 und zum rechtskräftigen Abschreibungsbeschluss führte, verlangten die damaligen Kläger unter anderem die Feststellung der Höhe des Nachlasses (Ziffer 3.1). Dieses Rechtsbegehren wurde deshalb vom umfassenden Vergleich und vom Abschreibungsbeschluss erfasst (zu dessen materiellen Rechtskraft: BGE 105 II 149 E. 1). Der Vergleich beinhaltet eine Einigung bezüglich der wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung

der Grösse des Nachlasses, insbesondere bezüglich der Erbvorbezüge, der Lidlohn- und anderen Ansprüche einzelner Erben gegen den Nachlass, der Erbquoten sowie der Modalitäten der Auflösung und Verteilung des Nachlasses. Es trifft daher, wie der Kläger an sich mit Recht festhält, zu, dass auf Grund der Dispositionsmaxime eine partielle Vereinbarung abgeschlossen wurde. Ebenso trifft zu, dass einzelne Posten, wie etwa die genaue Höhe der Aktiven, nicht beziffert werden konnten und somit die effektiven Erbteile noch nicht feststanden. Im Vergleich wurde aber im Einzelnen das weitere Vorgehen geregelt.
So beauftragten die Parteien in Ziffer 6.2 Notar P._____ mit der Durchführung der Erbteilung als Erbschaftsliquidator.
Er hat gemäss dieser Ziffer den Nachlass zu verwalten, die Vermögenswerte zu liquidieren und den detaillierten Teilungsvertrag im Sinne der Vereinbarung auszuarbeiten. Was insbesondere die Liegenschaften anbelangt, sollten diese gemäss Ziffer 7.2 primär durch interne Steigerung innerhalb der Miterben, falls erfolglos durch öffentliche Ausschreibung und schliesslich innert nützlicher Frist durch öffentliche Versteigerung veräussert werden. Es trifft deshalb zu, dass im Zeitpunkt des Vergleichs die einzelnen Werte frankenmässig noch nicht bestimmt waren. Das Vorgehen zur Bestimmung der Werte im Einzelnen war jedoch festgelegt worden, weshalb für eine vom Vergleich unabhängige Feststellung der Erbmasse per
31. Dezember 1998, wie dies mit der Klage vom 14. Mai 1999 verlangt wurde, kein Raum mehr blieb (BGE 116 II 738 E. 2a S. 743). Es ist aus diesem Grund nicht zu beanstanden, dass die kantonalen Behörden auf dieses Feststellungsbegehren nicht eintraten, bzw. die Appellation gegen den Nichteintretensentscheid abwiesen.

2.- Der Kläger vertritt die Auffassung, das Obergericht habe mit der Abweisung des Klagebegehrens 4 Bundesrecht verletzt.
In seinem Klagebegehren 4 hat der Kläger verlangt, es sei betreffend das Nachlassaktivum "Chalet" Grundstück Grundbuch W._____ Parz. Nr. zzz eine interne Steigerung innerhalb der Miterben durchzuführen.

a) Das Obergericht hat dazu festgehalten, es handle sich dabei um ein Vollzugsbegehren, welches sich auf den Vergleich stütze. Es werde damit der Vollzug des Erbteilungsvertrages verlangt, weshalb auf das Begehren einzutreten sei.
Allerdings sei im Vergleich keine Frist für die Versteigerung vorgesehen. Bevor der Vollzug eingeklagt werden könne, müsse der zuständige Erbschaftsliquidator aufgefordert werden, zur Versteigerung zu schreiten. Da eine solche Aufforderung bisher nicht erfolgt sei, müsse das Begehren abgewiesen werden.
Der Kläger wendet dagegen ein, er habe das Mandat von Notar P._____ mit Schreiben vom 16. Juli 1998 widerrufen, so dass die verlangte Aufforderung abwegig sei.
b) Der Kläger verkennt bei seiner Argumentation, dass er dem Vergleich zugestimmt hat und daher das Mandat von Notar P._____ nicht mehr einseitig widerrufen konnte.
Setzen die Erben nämlich einen Erbschaftsliquidator ein (Ziffer 6.2 des Vergleichs), steht ihnen diesem gegenüber in der Regel das Weisungs- und Widerrufsrecht ausschliesslich zu gesamter Hand zu (vgl. Fellmann, Berner Kommentar, N. 112 und 118 zu Art. 403 OR sowie N. 41 ff. zu Art. 404 OR; vgl. BGE 101 II 117 S. 120 mit Hinweisen). Es trifft zwar zu, dass der Kläger bezüglich Ziffer 7.2 des gerichtlichen Vergleichs einen Vollzugsanspruch hat. Der zuständige Notar P._____ wird daher zur Versteigerung im Sinne dieser Bestimmung schreiten. Ebenso trifft indessen zu, dass dieser Anspruch nicht ohne weiteres eingeklagt werden kann, sondern die Partei, welche den Vollzug anstrebt, diesen zunächst verlangen muss, zumal in der Vereinbarung keine Frist vorgesehen ist (vgl. Art. 102 OR). Dass der Kläger solches getan hätte, macht er auch vor Bundesgericht nicht geltend.

3.- a) Der Kläger vertritt die Auffassung, das Obergericht habe mit der Abweisung des Klagebegehrens 3 Bundesrecht verletzt. Er hat darin verlangt, es seien die Grundstücke Grundbuch W._____ Parz. Nrn. yyy und xxx gemäss Ziff. 7.2 des Vergleichs vom 8. November 1995 innerhalb der Miterben zu versteigern. Er macht geltend, er habe als Gesamteigentümer der Liegenschaften der Veräusserung anlässlich der Versteigerung nicht zugestimmt. Ohne seine Unterschrift sei das Geschäft nicht zu Stande gekommen. Im Übrigen habe das Mandat von Notar P._____ nicht auch die Veräusserung der Liegenschaften umfasst. Das Obergericht hat dieses Begehren abgewiesen mit der Begründung, diese Grundstücke seien unter Leitung des dafür zuständigen Notar P._____ bereits gültig versteigert worden. Die Unterschrift des Klägers sei dabei nicht erforderlich gewesen, weil die im gerichtlichen Vergleich bzw. Abschreibungsbeschluss festgelegte Versteigerung als richterlich

angeordnet zu gelten habe.

b) Der Erbschaftsliquidator und Notar P._____ ist im Vergleich von sämtlichen Erben, also insbesondere auch vom Kläger, beauftragt worden, die Erbteilung im Allgemeinen durchzuführen (Ziffer 6.2 und 6.3 der Vereinbarung) und die Grundstücke im Besonderen zu veräussern und zwar in erster Linie durch interne Steigerung innerhalb der Miterben (Ziffer 7.2 der Vereinbarung). Die Ziffern 6.2, 6.3 und 7.2 des Vergleichs können im Zusammenhang gelesen nicht anders verstanden werden, als dass das Mandat des Erbschaftsliquidators auch die Veräusserung der Liegenschaften umfasst. Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid verbindlich festgestellt (Art. 63 Abs. 2 OG), dass Notar P._____ gemäss Protokollen vom 28. Juni 1997, welche durch Notar T._____ beurkundet wurden, die beiden Grundstücke unter der Leitung von R._____ am gleichen Tag versteigern liess. Der Zuschlag erfolgte an die Beklagten als Gesamteigentümer infolge einfacher Gesellschaft. Die Anmeldung der Handänderung beim Grundbuchamt datiert vom 31. Juli 1997. Es handelte sich dabei um eine private Versteigerung, welche durch die Regelung in Art. 229-236 OR nicht erfasst ist, sondern für welche die allgemeinen Regeln über das Vertrags- und insbesondere das Kaufsrecht
anwendbar sind (Ruoss, Basler Kommentar, N. 15 Vorbemerkungen zu Art. 229-236 OR; Giger, Berner Kommentar, N. 38 und 39 Vorbemerkungen zu Art. 229-236 OR). Bei der privaten Versteigerung muss der Kauf eines Grundstücks deshalb grundsätzlich öffentlich beurkundet werden (Ruoss, a.a.O., N. 16 Vorbemerkungen zu Art. 229-236 OR). Anders verhält es sich bei privaten Versteigerungen durch Erbengemeinschaften.
Es steht nämlich nichts entgegen, dass zur Lückenausfüllung eines Vertrags die Sonderregelung in den genannten Artikeln als dispositives Recht Geltung beanspruchen darf (Giger, a.a.O., N. 39 Vorbemerkungen zu Art. 229-236 OR).
Zwar sind diese Vorschriften in der Regel dort nicht anwendbar, wo das Verfahren bei öffentlicher Versteigerung besondere Vereinfachungen zulässt, wie etwa die Ersetzung der öffentlichen Beurkundung beim Grundstückkauf durch den Zuschlag.
Liegt aber eine Vereinbarung vor, mit der sämtliche Mitglieder einer Erbengemeinschaft die interne private Versteigerung beschliessen, dann darf diese derart ausgelegt werden, dass es bei Uneinigkeit innerhalb einer Erbengemeinschaft genügt, lediglich den Steigerungsvorgang zu beurkunden und nicht auch die ausdrückliche Zustimmung des in der Steigerung Unterlegenen zu verlangen (vgl. Schmid, Die Grundstückversteigerung, in: Der Grundstückkauf [Hrsg. Alfred Koller], 2. Aufl. 2001, S. 471; Giger, a.a.O., N. 40 Vorbemerkungen zu Art. 229-236 OR; vgl. BGE 83 II 363 E. 3 S. 372). Die Unterschrift des Klägers war daher nicht erforderlich und die Versteigerung kam gültig zu Stande.

c) An diesem Ergebnis vermag auch die vom Kläger aufgestellte, aber nicht belegte Verschwörungstheorie und die daraus abgeleitete Rechtsmissbräuchlichkeit und Sittenwidrigkeit nichts zu ändern. Er wurde unbestrittenermassen ordnungsgemäss zur Versteigerung eingeladen. Es wäre an ihm gelegen, an der Versteigerung teilzunehmen und seinerseits ein höheres Gebot zu machen, wenn er den Veräusserungspreis als zu günstig erachtet hätte. Er hatte keinen Anspruch darauf, dass mit der Versteigerung zugewartet werde, bis ihm sein Lidlohn gemäss Ziffer 3.1 und sein Anspruch von Fr. 100'000.– gemäss Ziffer 7.5, deren verzögerte Leistung teilweise auf sein Verhalten zurückzuführen war, ausbezahlt worden waren. Die Versteigerung war daher weder sittenwidrig, noch rechtsmissbräuchlich.

4.- Aus diesen Gründen muss die Berufung abgewiesen und der angefochtene Entscheid bestätigt werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kläger die Verfahrenskosten (Art. 156 Abs. 1 OG). Parteikosten sind nicht zu sprechen, weil keine Antworten eingeholt wurden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.-Die Berufung wird abgewiesen, und das Urteil des Obergerichts, 1. Zivilkammer, des Kantons Aargau vom 2. November 2001 wird bestätigt.

2.-Die Gerichtsgebühr von Fr. 9'000.– wird dem Kläger auferlegt.

3.-Dieses Urteil wird den Parteien sowie dem Obergericht,

1. Zivilkammer, des Kantons Aargau schriftlich mitgeteilt.

_____
Lausanne, 20. Februar 2002

Im Namen der II. Zivilabteilung
des SCHWEIZERISCHEN BUNDESGERICHTS
Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber: